

Aktuelle Themenvielfalt im Versicherungsrecht

Einblicke in aktuelle Problemkreise in der versicherungsrechtlichen Wissenschaft, dargestellt aus der Sicht eines Versicherungsunternehmens – Dr. Dirk Christoph Schautes, Chefsyndikus der ERGO Group AG, berichtet und blickt voraus

Bericht über den versicherungsrechtlichen Jour Fixe vom 27.11.2019

von Jan Wilhelm, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Universität zu Köln

Der versicherungsrechtliche Jour Fixe ist seit Jahren eine feste Institution, die das Institut für Versicherungsrecht in Kooperation mit dem Verein der Förderer des Instituts für Versicherungswissenschaften an der Universität zu Köln und den Rechtsanwälten Bach, Langheid & Dallmayr ausrichtet. Zweimal im Jahr wird dort zu aktuellen versicherungsrechtlichen Fragestellungen referiert und diskutiert. Am 27.11.2019 sprach Dr. Dirk Christoph Schautes, Chefsyndikus der ERGO Group AG, über aktuelle Problemfelder im Versicherungsrecht und deren rechtliche Behandlung.

Für Dr. Schautes war es nach 18 Jahren eine Rückkehr zur eigenen Vergangenheit. Als wissenschaftlicher Mitarbeiter war er einst am Institut für Versicherungsrecht für den deutsch-französischen Studiengang tätig. Als Alumni des Instituts war es ihm daher eine besondere Freude, nun wieder auf Altbekannte(s) zu stoßen.

„Ewiges Widerspruchsrecht“ nach § 5a VVG a.F.

Nach einem kurzen Überblick über die heutige Agenda ging Dr. Schautes direkt zum ersten Themenbereich des Abends über. Angesprochen wurde eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Urteil v. 7.5.2014 – IV ZR 76/11, NJW 2014, 2646) aus dem Jahr 2014. Dem Gericht zufolge besteht das Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers bei Verträgen, die nach dem sogenannten Policenmodell zustande gekommen sind, in den Bereichen der Lebens- und Rentenversicherung abweichend von § 5a Abs. 2 S. 4 VVG a. F. weiter fort, auch wenn bereits ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie vergangen ist. In diesen Fällen besteht dann für den Versicherungsnehmer ein „ewiges Widerspruchsrecht“ und in der Folge ein bereicherungsrechtlicher Rückabwicklungsanspruch.

Neben der Frage, wie die Anspruchsberechnung eines solchen bereicherungsrechtlichen Rückabwicklungsanspruches erfolgen muss, beschäftigte Dr. Schautes sich mit der Frage einer etwaigen Verwirkung des Widerspruchsrechts. Der BGH hält eine Verwirkung für möglich, wenn sich der Versicherungsnehmer durch die Ausübung des Widerspruchsrechts grob widersprüchlich verhält, wobei es jeweils auf eine strikte Einzelfallbetrachtung ankommt. Hierbei lieferte der Referent einen Querschnitt in verschiedene Entscheidungen aus der Rechtsprechung, um die Vielfalt der maßgeblichen Aspekte zu verdeutlichen. Ein kurzer Ausblick verdichtete die beschriebene Problematik insbesondere unter dem Gesichtspunkt des vermehrten Klageaufkommens durch Policenaufkäufer.

Begründung von Beitragsanpassungen in der PKV

Hiernach wurde in einen weiteren Schwerpunkt des Vortrags eingeführt. Durch Gesetzesänderung zum 1.1.2008 hat der Gesetzgeber die Vorschrift des § 203 Abs. 5 VVG, wo es um das Wirksamwerden der Prämien- und Bedingungsanpassung in der PKV geht, um einen Zusatz erweitert, sodass es nun nicht mehr nur auf die reine Mitteilung der Veränderungen durch den Versicherer, sondern darüber hinaus auch auf die Nennung der hierfür maßgeblichen Gründe ankommt. Umstritten sind nun die Anforderungen an diese Nennung der maßgeblichen Gründe. Dr. Schautes stellte die unterschiedlichen Ansichten, die zu dieser Frage kursieren, dar, und wie sich die Gerichte hierzu in laufenden Verfahren verhalten. Auch hier wagte er einen Ausblick und stellte fest, dass die aktuelle Entwicklung aus Sicht der Versicherungen ungünstig verläuft. Eine diesbezügliche Klärung durch den BGH hält er für erforderlich.

Cloud

Wegführend von vorwiegend gegenwärtig relevanten Problemen und hin zu insbesondere zukunftsorientierten Themen unter dem Hinblick der Nachhaltigkeit, so Dr. Schautes, kam es zu einer Überleitung zum sogenannten Cloud Computing. Die Einschaltung eines externen IT-Dienstleisters stellt die Versicherer nicht nur vor tatsächliche, sondern auch vor rechtliche Herausforderungen. Dr. Schautes stellte den Zuhörern vor, unter welchen Gesichtspunkten die Cloud auf rechtliche und regulatorische Schwierigkeiten trifft. Im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Problematik der Ausgliederung von Versicherungstätigkeiten nach § 32 VAG stellt sich die praktische Frage nach einer sinnvollen Vertragsgestaltung mit einem etwaigen Cloud-Anbieter. Hierzu erklärte Dr. Schautes die von der ERGO Group AG aufgestellten „Cloud Principles“, die beispielsweise

beinhalten, dass jedes Projekt, das Cloud Computing nutzen möchte, einen sogenannten „Cloud Governance Process“ durchlaufen muss.

Sustainable Finance

Zuletzt besprach Dr. Schautes das Vorhaben der EU-Kommission, mithilfe eines im März 2018 beschlossenen Aktionsplanes „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ dem europäischen Finanzsystem zu nachhaltigem und integrativem Wachstum zu verhelfen. Vorgestellt wurden dabei mehrere Gesetzgebungsverfahren auf europäischer Ebene, wie die diesjährig geplante Transparenzverordnung. Dr. Schaute ist auch hier der Ansicht, dass die Regulierungsvorhaben diesbezüglich erst an ihren Anfängen stehen.

Im Anschluss an den Vortrag entwickelte sich eine sehr rege Diskussion mit dem Publikum, die durch Herrn Dr. Grote moderiert wurde. Besonders zu dem Thema Cloud Computing kam es zu einigen interessanten Fragen und Anmerkungen.

Der nächste versicherungsrechtliche Jour Fixe findet am 13. Mai 2020 im Institut für Versicherungsrecht der Universität zu Köln statt. Dann wird Rechtsanwalt Dr. Achim Schmid, Allen & Overy LLP, Düsseldorf zum Thema „Aktuelle Aspekte des Versicherungsaufsichtsrechts“ referieren. Weitere Informationen unter: www.versicherungsrecht.jura.uni-koeln.de.